


 II n
2898

Gründliche / beständige / Augenscheinliche / Ehren-
rettung / confutation, vnd Bitt.

An den ganzen löblichen Politischen Standt /

Der **B**öden / **B**e-
strengen / Ehrvesten /

Großachtbarn / vnd Hochgelarten / Ctorum,
auch alle geehrte Lesere / als seine günstige
Herrn vnd Freunde.

D. Johan Dauthen des Eltern.

Wegen einer abschewlichen Schrift / so ohn allen
Grund / vnd erhebliche Ursachen / in Illustri Acade-
mia Iulia, vnter dem titul.

REINERI REINECCI STEINHEIMI
COMMENTATIO, De
SAXONVM ORIGINIBVS

Hisquè implicata atquè annexa, de
VRBE ET DVCATV BRVNSVIG. exquisitio.

Quæ instar Apologiæ opponi possunt, inconsideratæ, IOHAN-
NIS BODINI, assertioni, lib. 2. de Republ. c. 6.

Editio altera, Ad retundendam. A

JOHANNIS TAUTI, J. U. D. in discursu
suo falsam opinionem, &c. außgehen lassen.

Warinnen der elende Schreiber / sich selbst
sten / so wol in eusserste confusion gestürzt / als auch grober
vnrantwortlicher hochstrafflicher Calumnien zum auß-
genschein vberzeuge / vnd daher mit Ernst
bestrafung anzusehen.

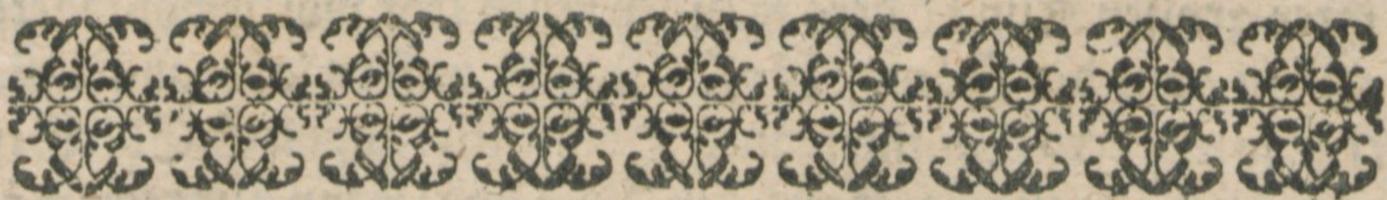
Zu Magdeburg / bey Johan Francken / Anno 1620.

A Dieser
Anzug
ist in fa-
cto & ju-
re ohn
allen
Grund.



Fragment of text from the adjacent page, visible through the decorative border. The text is in a Gothic script and includes words such as "ein", "m", "f", "v", "h", "s", "f", "m".





Sie / Gestrenge / Ehrveste / GroßAcht-
 bare / vnd Hochgelarte / auch geehrte günstige liebe
 Herrn vnd Freunde. Nechst erbietung meiner Be-
 reitwilligen gefliessenem Diensten / kan E. E. Gestr.
 Ehrw. vnd GroßAcht. Herrligk: ich / nicht vor-
 halten / als wegen der Schrifte / so in abgewichener
 Franckfurter Fastenmeh / ohne der Erbarn Städte / auch ihrer Con-
 siliarien vnd bedienten / wissen vnd willen / ja denen allen / zu sondern
 vordrus publicirt, ich / meine begründete / erhebliche genungsame ent-
 schuldigung (so widerumb hierbey) an Tag gethan / vnd gänzlich
 verhofft / weil dardurch / sonder zweiffel / E. Edel. Gestr. Ehrw. auch
 Großachtb. Herrl: vnd allen Erbarn vnparteyschen biederleuten /
 ein sattes / vberflüssiges contentament, vnd beständige Brkund / der
 Stadt Braunschweig / vnd aller ihrer gewesenem / zum Theil vnd
 nun mehr bey den lieben Gott ruhenden Consiliarien, höchsten Un-
 schuld vorbracht / daß kein Mensch auff Erdreich zu befinden seyn
 würde / welcher sich zu den Erbarn Städten / dero getrewen Leuten /
 vnd mir ferner vnfüglich zu nötigen / vnterstehē dörffte / besondern / da
 jemand von der Erbarn Städte feinden / welche (der aller vortreff-
 lichsten vnpassionirter Juristen Zeugniß nach) mit vnerhorter Frech-
 heit / vnd vielen bösen Büchern / dero freyen Stand zu convellirn sich
 ganz vorgeblich / vnterstanden / die Warheit vnd Gerechtigkeit / von
 demselben argument, vnd besagter Niedersächsischen Metropolit-
 schen Städte / Ehren / Würden / vnd Freyheiten / gründlich zuerkün-
 den / anmuhung / Lust vnd beliebnuß tragen solten / daß der / oder die-
 selbe alle / mit verlangen / meiner aner bottenen expedition, so nun
 mehr / Gott lob / für der Thür / würden erwartet / vnd sich alhdann /



mit ihrer grossen Kunst (dero man bey ihnen sehr wol gewont) hero für gethan / vnd der Röm. Käys. Mayest. vnsern allergnädigsten Herrn/ so wol dero Cammer/auch Hoff justiti / dann E. Edl. Gest. Ehrnv. auch Großacht. Herrl: den Weg vnd Bahn/zur rechtmäßigen vollkommenen Censur / neben mir gebrochen vnd eröffnet haben.

So ist es aber doch/ der Erb. Städte abgesagter Feind halb/an deme / daß sie zu solchem Mittel (nemlich zuerkündigung / außführung / vnd verthedigung der Warheit) gar keinen gefallen tragen/ sondern ist jren theils / ein frecher Schreyer / vnd durch seine eigene angemaste schimpffliche Præfation vberzeugter Calumniant welcher sich zu mir / wider Recht vnd billigkeit nöttigen möchte / hero für gewischt / vnerachtet / quò ad facti veritatem bekandt / welcher gestalt / von Erbarn Niedersächsischen Städten / so ihre jura vortretten / mir die außfertigung besagten Wercks / auffgetragen vnd befohlen / daß auch nach Geislichen vnd Weltlichen Rechten / Diener / von ihren Herrn / in vnd außserhalb Rechtens / zuvertretten / vnd wann / bevorab solche Sachen zu Recht gedenhen / vnd Diener vmb ihrer Herren Handel willen / angesprenget werden / sie sich / per denunciationem exemptoriam, aller Sachen zu entbrechen haben.

Vnd seind dergleichen gewalthaten im Reich / gegen Ehrliche Leut / vnd ihre Bedienten / biß dahero vnerhort gewesen.

Kein Chur: oder Fürst im ganken Reich / würd in seinen eygenen Sachen dergleichen / gegen seine Diener vorstatten.

Das ganze Land vnd Fürstliche Brunswigische / so wol alle der Stadt Brunsvig Consiliarien vnd bediente / wie nicht weniger foederatæ vnd sociæ civitates, haben / nach auffgerichtem Stätterbürgischen Vertrag / Frieden / ich allein / wird / durch abschewliche hochverbotene Gewalthaten / wider Göttliche vnd Weltliche Recht angefallen.

Was nun der Erbarn Städte / vnd mein Feind / ihres vnwe-

tens

sens / ihnen für einen Scopum vorgesezt / ist leicht zuerkennen / sie haben aber nicht allein des Zwecks / sondern auch der schein / vnd ganken wand / durchaus gefeyhelt. Werden auch dergestalt (warvon immensa Dei miseratione gnugsam Urkunden bey mir vorhanden) so lang der hochgelobte G. Ott / das obriste directorium führet ferner gänzlich feyhlen.

Es wird dieselbe böse Schrift / diß Orts mit meinem guten wissen vnd willen / öffentlich verkaufft / welche Feihhabung ich leichtlich / mit einem Wort hette abstellen können.

Als ich aber / *cujus farinae* dasselbe Plekwerck were / vnd daß diese Leute / von Gott / in reprobum sensum gestürkt / auch alles iudicium, veram rationem vnd communionem sensum verlohren / sich auch selbst / vor G. Ott / R.äns. May. dero beyden Justitien vnd ganken Reich / wie auch vor E. Edel Gestr. Ehrw. vnd Großacht. Herrl. in den aller eussersten Schimpff gesezet / eygentlich wahr genommen / ist mir solche publication gar nicht zu wiedern gewesen / wolte vielmehr wünschen / daß alles mit einander / neben dieser meiner deduction ins ganze Reich kommen möchte. Dann daraus dieser Leute höchste Thorheit / desto besser aufbrechen vnd dem ganzen Reich für kommen würde.

Sintemal war daß der / so zu Grund gehen sol / ihme selber darzu helfen muß / welches an diesen Stadtfeinden / öffentlich nun war worden ist.

Der titulus Scripti, ist an dem Ort / da ich perstringirt werden wollen / quo ad iurium & facti notorietatem, ein öffentlicher Vngrund / vnd stehet tota epistola dedicatoria, von Anfang / bis zum Ende / auff Reichs vnd Landkündiger Vnwarheit / daß vbrige Slickwerck aber von Herrn Reinerio Reineccio seligen / ist ein parergon Wairmit die Erbarn Städte / auch dero Consiliarien / weder jeko zu thun haben / nach jemaln / oder zu der Zeit / als von dero zu Franck-

furt außgesprangter Schrifft / vor Jahren / tractirt worden / (so aber zu keinem Abschluß nie kommen /) nichts zu thun gehabt / gehet sie auch in keinerley wege an.

Vnd wollen E. Edl. Gestr. Ehrmo. vnd GroßAcheb. Herr: jeso bey dem Eingang dieser Schrifft / gleich / als an statt eines argumenti / wahrnehmen / auff welchem offenbahren Vngrund / das widerige Vnwesen stehe / vnd wie hochbeschwerlicher weiß / sich dieser Schreyer vormuthlich / neben einem andern (welcher diesen ganzen Tanz fiddelt / vnd nach seinem schrecklichen Vntergang ehlet) vertieffet habe.

Es ist nicht ohne / daß vor vielen Jahren / in etlichen tractationen, Joannis Bodini, vnterscheidene authoritates, von der Stadt Braunschweig Freyheiten / angezogen seyn.

Wie nun der Stadt Feinde solches gemärcet / haben / dieser Clamant, vnd etliche seines Anhangs / ihnen / durch eine starcke Fantasey / ganz vorgeblich eingebildet / gleichsamb hette Braunschweig / totum fundamentum, suæ intentionis, auff Joannem Bodinum, gestalt / vnd wann derselbe Author / dieses Puncten halb / auß rechtem Grunde / oder je zum Schein / zu confutiren / daß der Himmel / alßdann einfallen / vnd alle Vogel gefangen seyn würden.

Darauff sein sie nun / mit ihrer all zu viel frühen / vnreiffen Censur, herofür gewischt / vnd haben ihnen / per fortem impressio- nem melancholicam, eingebildet / wann ich solche hohe Weißheit / vnd wie stattlich (si Dijs placet) Bodinus refutirt were / sehen möchte / köndte es nicht fehlen / ich würde mich darüber entsetzen / vnd argumenti mei (De libero & perfecto, metropoliticarum, inferioris, cum primis Saxonix, rerum publicarum, statu) tractationem, entweder gar / oder zum Theil / einstellen / oder je mercklich endern.

Hieraus erscheinet nun / daß (wie jeso berührt) dieser
Schrei-

Schreiber / mit seinem Anhang / neben der Vernunfft / auch Communem sensum, verlohren / weil er sich ohne daß / so gar turpiter, aller Welt zuverlachen / mit würde prostituirt haben.

Vnd da ihme / de communi sensu, noch etwas vberblieben were / hette er / neben seinem Beystandt / leicht erkennen / ja mit Feusten greiffen mögen / weil das fürhabende Scriptum, keines weges die Stadt Braunschweig allein / sondern alle vnd jede metropoliticas, inferioris Saxoniae respublicas, so ire libertates vortendigen betreffen sol/das Bodini disputationes, als / die allein / von der Stadt Braunschweig melden / vnd mit den andern Erbarn Städten / gar nichts zuthun haben / für kein fundamentum causae communis eingeführet werden köndten.

Demnach die Erbarn Städte / mit Bodino gar nichts / die Stadt Braunschweig auch / so ferne sie nemlich / mit ihren Freunden / ein einige causam libertatis vortendiget / sich auff Bodinum nicht stewarten köndten / sondern / auff einem andern / gemeinen / festen / vnüberwindlichen Grund stehen müsten. Hieraus folget nun Augenscheinlich / vns erste / daß dieser Schreiber / quò ad principale caput totius argumenti, gröblich feyl geschossen.

Zum andern erscheinet aus solchem Grund / das dieser Clamant, neben seinem Anhang / für dem ganzen Reich / de crasso, supino, in excusabili errore, imo de prodigiosa ignorantia, sich selbst beschuldigen / anklagen convincirn, daß sie so viel Jahr / der Erbarn Niedersächsischen Metropolitischen Städte / perfectum statum, mit vnerhörter Freyheit thürstiglich / in vielen bösen Büchern angefochten / vnd jedoch / das rechte / wahre / vnwiderlegliche fundament, libertatum Urbicarum, & facti atq; juris patrij, nie gewußt / nie gelernet / nie verstanden.

Warvon man ihnen jeso nicht predigen wird / E. Edl. Befr.

Ehrens.

2
 Ehrw. Großacht. Herrl. verstehen / ohn allen Zweifel / die Sachen
 warvon in Kürzen / aller Grundt / zu Licht kommen wird gar
 wol.

Was nun solche Meistere / von hohen Sinnen / nicht wissen /
 von deme werden warlich historici, nichts vorgessen haben.

Warvon zu seiner Zeit geliebts G. D. / zu aller genüge tracti-
 ret werden sol.

Diz Freudenfest / macht dieser Schreiber / neben seinem An-
 hang / den Erbarn Städten / bevorab auch der Stadt Braunschweig
 vnd ihren Consiliarien.

Wer nun mit seinen Bücher schreiben zu Hause blieben / hette
 wol zum besten gethan.

Es ist aber dis fals nach dem Spruch gangen / *περὶ ἀθείας ἔχον-
 τες δοκῶν ἀντιπείθειαν δεῖ ὁλῶς ἔχειν ὄρα*, daß man nemlich in guter freunds-
 Sachen nicht scharff sehen könne / aber welche mit Neyd / Haß /
 Feindschafft / gegen jemand behafftet / die sein gar verblindet / vnd
 sehen durchaus nichts.

Das ist meiner Feind beschreibung.

So sein diz (nemlich so wol mit den vnrichtigen / vor Jahren
 außgesprengten Pagellis Hanoviensibus, welche das hochlöbliche
 Haus Braunschweig / niemaln weder befohlen oder ratificirt / ja
 welche von diesem Schreyer / als vnrichtig außgemustert werden / ne-
 ben dero zu Franckfurt / freventlicher publicirter Schrifft) alte / in
 den vnruhigen Zeiten / vnd bey Belagerungen der Stadt Braun-
 schweig / tractirte, aber vnbeschlossene Händel gewesen / welche ne-
 ben den grossen injurien / so den Erbarn Städten / vnd ihren Consi-
 liarien / ins gemein begegnet / durch den hochbeteurten / vnd von Key-
 serlicher Majestät confirmirten, auch in viel wege / *ultra citroque*
 beliebten Städterbürgischen Vertrag / zu Grund abolirte vnd ver-
 tragene Händel.

Dahero das ganze Reich / neben G. Edl. Gestr. Ehrw. vnd

Groß-

Großacht. Herrligk. leicht zu erkennen / was von diesen hochverbotenen Unwesen (derohalb warlich / die hohe Obrigkeit auch Fürstliche Braunschweigische Rathstuben / vnd tota inclyta academia Julia, von mir vnterthänig auch dienst vnd freundlich entschuldigt werden) zu halten.

Dann so die Friedfertigen / selig / vnd Gottes Kinder seyn / so müssen freylich / vn selige / vnd wo sie nicht Busse thun / dem strengen vnd ewigen Gericht Gottes / vbergebene Leut seyn. Welche gegen so hochbetewrte Vorträge / dergleichen abolirte ding / gegen Gott vnd alle Recht / auch wider ihr Gewissen / widerumb / vnd darzu effectu irritato, auff zu rühren / sich vnterstehen.

Ein Ehrenvestor Hochweiser Rath der Stadt Braunschweig / wird neben dero Socijs civitatibus, was zu solchem vbermachten Frevel zu thun / wol wissen / Weil ich mit gegenwertiger Schrift / nur auff meine injurien gesehen / vnd diese Freveler / also habe strigelen wollen / damit sie ihren außgelassenen Gestancks / sich nicht lang zu fremen haben möchten.

Dann keine Obrigkeit in der weiten Welt / nur defensionem honoris & famæ, omni jure divino & humano competentem, abzustricken vermag.

Ich habe in meiner vorigen hierbey liegenden bedinglichen Erinnerung / mich auff keinerley Schrifften (nemlich der Hauptsachen halben) im wenigsten / mit jemandes ein zulassen resolvirt, müste auch ein vnbesonnener Mann seyn / daß ich / super scripto, brevi publicando, mich mit jemandes / jeko / ohne Noth verwirren sollte.

Derohalb diß Schriftelein / nicht darumb / daß ich im geringsten / mit meinen affectatis hostibus, welche sich nicht ex infirmitate humana, sondern aus lautern bösem / ganz Unchristlichen / ja Teufflischen Vorsatz / zu den Erbarn Städten / vnd mir / wider Recht / vnd jeko gedachten hochbetewrten Stetterbürgischen Vor-

B

trag

trag nötigen/ mich einzulassen/ gemeinet/ Sondern zu salvirung mei-
nes Glimpffs / vnd daß E. Edl. Gestr. Ehrvv. Groß Achtb. Herrl.
erkennen mögen/ wie meine Feind/ mit ihrem Vnlust/ so leicht/ als ein
Hand vmbzuwenden/ gründlich außzumustern seyn.

Der vorhabende Druck/ meiner außgefertigten grossen Schrifft/
derohalb ich von diesem vnbesonnen Schreyer / angesprengt werden
wil / ist nicht allein / ein vntadelhafft / sondern vielmehr / Christlich/
löblich / vnd ad pacis publicæ conservationem gerichtet weret.

Warumb es in Warheits Grund also gewand / daß die anse-
hentliche compositores, welche den jüngsten Städterbürgischen
Vortrag tractirt, abgehandelt vnd beschlossen / etlicher sachen halb/
ihrer selbst eigenen anzeigen nach / keinen gnungsamem Bericht ge-
habt / vnd dahero den hochwichtigen Punct / wegen der Landesfürstli-
chen Obrigkeit / zu gut vnd recht außgesagt.

Daraus dann / Inmassen alle Welt erkennen mag / besten-
diglich zu schliessen / daß / wie dem Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederich Ulrichen Herzogen zu Braun-
schweig vnd Lüneburg / etc. sich von dero löblichen Rathstuben / vnd
allen vnpassionirten Juristen Faculteten, vber demselben Punct be-
richts zuerholen frey vnd vnverboten.

Also vnd gleicher Gestalt auch / den Erbarn Metropolitischen
Niedersächsischen Städten / ins gemein / vnd der Stadt Braun-
schweig / in specie, nicht vbel / sondern Christlich / löblich / vnd wol
ansehe / daß sie / ad publicæ pacis conservationem, zu erleuterung
besagten Städterbürgischen Vertrags / vnd vmb desto fürder samer
gütlichen / vnd rechtlichen expedition willen / vber besagtem außge-
sagtem Punct / information, durch rechtmessige gegründte respon-
sa, auch in andere weg einnehme / zu welchem principal Zweck / diß
ganze vorhabende Werck / vornemlich gerichtet.

Wer wil nun die Erb: Städte / vnd bevorab die Stadt Braun-
schweig / dero Consiliarien, vnd mich hierunter mit bestand / tadeln ?

Es

Es finden sich jeko/newe disputatorn, welche nichts anders/ als von behauptung der Könige vnd Fürstenlandes / vnd consequenter, von vnterdrückung anderer Stände zuschreiben wissen.

Wie aber solche Leut/nach nie keinen Adeler/mit blossen schwing Feddern haben fliehen sehē/sondern da die edlen Reichs Adeler /ihren vollen Flug haben sollen/mit einem vollen Gefieder vorsehen sein müssen/also fechten sie nit mit Menschē/sondern wider den starcken grossen herrlichen Gott im Himmel/vnd des ewigen vnrwandelbare/in seim H. Wort außgetruckte/vnd quò ad exsecutionē illius, der ganken Christenheit geoffenbarte/vnd vor Augen gestalte providentz, welch vor solchē vnbesonnen schreyern/wol bleibē/vnd in ewigkeit stehē wird

Sie wissen nicht/wo sie/in ignota regione mit einander daheimen seyn.

Darumb gehet es ihnen wie dort stehet / wann ein Blinder den andern leitet / werden sie nicht beyde in foveam erroris fallen/vnd darinnen sterben vnd verderben müssen.

Mein disputation aber/weil ich zur justiti, so einem jedern sein recht beständiglich zulegt /mein Solemnische Pflicht gethan/gehet ad finem justitiæ, vnd vortendigt der Obernstände hohe præminentz also/das andern Leuten die befugnis/so ihnen von Gottes Ehren vnd rechts wegen kundlich zuschiet /auch ganz vnd vnrucktet bleibe.

Vnd weil dieser frevelhafte Schreyer, vor sich vnd seinem Anhang/gar wol fühlet/das er mit seiner stinckenden faulen Wahr/vnd gangem foro secutario, nicht lang feil / Sondern der außmusierung zugewarten haben werde / wolte er gern hohe Leut / in seinen Vnlust wickeln. Welches aber ein pur lauter Narrentendung ist.

Dann wie am Tag/vnd bereit erinnert/wegen der Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friederich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnd ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vaters/hochlöblicher Gedächtniß/das Hanauische vnrichtige Scriptum, zu Druck.n/weder befohlen/noch jemaln ratificirt.

Ist auch von ihren Fürstl. Gn. als hochlöblichen Deutschen Fürsten/ in keinerley weg zu vormuthen/ dz sie solche ding/ der Zeit/ da die vormeynte pagellæ zu Hanaw publicirt worden/ zu Drucken befohlen haben sollten.

Was haben dann ihre Fürstl. Gn. mit demselben Authore, oder den Erbaren Städten/ vnd ihren treuen gewesenenen Consiliarien, solchen Lumpenwercks halb/ zu thun.

Nemlich gar nichts.

Ich bezeuge auch vor Gott / als dem rechten einigen Herkündiger / daß ich nach auffgerichtem Stätterbürgischen Vortrag/ Herrn Friederich Ulrichen / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg herzlich geehret vor ihre Fürstl. Gn. meine Vota, wie ein jeder Christ schuldig/ gethan/ vnd sonderlich auch/ der præfationi ad Lectorem, in meinem tractatu, diese formalia verba præfigirt habe.

Ego protestor, ante omnia, meam dissertationem, nequaquam ad hunc finem spectare, ut aut Illustrissimos heroes, Duces videlicet Brunsvicenses, qui in vivis esse desierunt, aut Illustrissimum potentissimum, gloriosissimum principem & Dominum, Dominum Fridericum Ulrichum, Ducem Brunsvicensem & Lüneburgensem, sub cuius felici nomine & regimine, prisca illa & aurea saturnia regna, atque pacis secula redierunt, ullo modo offendam. Quin potius ex animo, cum tota Ecclesia precor & opto: ut intra illius Illustrissimæ celsitatis muros pax sit, floreat, vivat, perpetuo, & in palatijs illius perennis sit, & ubertim regnet.

So habe ich auch mit Ihrer Fürstl. Gn. löblicher Rathstuben/ auch einer Juristen Facultet, oder auch mit der gansen Univerfitet, in Illustri Academia Julia in vnguten vberall nichts zu thun/ kenne aufferhalb einer einigen Person / niemands von demselben Herrn/ vnd bin vndero keinen wissentlich beleydiget. Darumb ich densel-

ben

ben allen / sampt vnd sonderlich / das welches ich mir selbst gönne / von Herzen wünsche / vnd ich daher weder den hochlöblichen Fürsten / oder ihrer Fürstl. Gn. Rätthe vnd Diener / im geringsten / mit dieser meiner Apologetischen Schrifft / notirt, oder gemeint haben volle. Ruffe derentwegen auch Gott im Himmel zum Zeugen an.

Es ist mir auch in keinerley weg zu gegen / weil ich mein Scriptum anders nicht / als sub censura sacrae Cæsar. Majestatis, Domini nostri clementissimi, wie auch ihrer Kayf. Mayt. Cammer vnd Hoffjustiti, ja des ganken Reichs / so wol E. Edel. Gestr. Ehrw. vnd Groß A. Herrligf. zu publiciren resolvirt, da jemand / von ihrer Fürstl. Gn. Hoffrätthen / oder Juristen Facultet, in illa Illustri & celebri Academia Juli etwas guts bey derselben herrlichen argument, mit nutzen erinnern kan / das mir solches gar nicht zu widern / sondern vielmehr hoch vnd wol angenehme seyn sol / dann wir können nichts wider / sondern für die Wahrheit vnd Gerechtigkeit.

Gleicher gestalt / gedencke ich auch sonst / keinen Menschen / ja auch diesen Schreyer (dessen halb ich in licito defensorio statu bin) zu injuriren, sondern wil defensivè mein Ehr retten / vnd thu mich ad authoritatem Beat. Hieronymi, J Ctis omnibus notam, wider ihnen vnd seinen Anhang referirn.

Sic autem ille ad Beat. Augustinum scribit. Si aliquid ad meam defensionem scripsero: Sit in te culpa, qui me provocasti: non in me, qui tibi respondere compulsus sum. Item non ego tibi, sed causa causæ respondebit. Et si culpa est respondisse: quælo ut patienter audias: multò majus est provocasse.

Was begehrt dann die ganze Welt mehr von mir / Ist nicht einem jeden Christlichen Erbarn Mann / patrocinium pro jure & justitia erlaubt / welches so viel tausend Bücher vnd Authorn, die von Jahren zu Jahren heuffig ans Liecht kommen / ausführen.

So weiß auch der getrewe Gott / daß ich des Mannes / welcher sich so frechlich / wider Gott vnd Recht / zu mir nötigt / wie auch eines andern / der vormutlich hinter ihme steckt / gern verschonet hette / habe solches lange Jahr (wie ich nemlich gegen meine affectatos hostes gesinnet) mit der That beweiset / da ich einen Mann / der sich wider Christliche Liebe / vnd alle Erbarkeit frechlich zu mir genötigt / vnd durch mich so leicht als ein Hand umbzuwenden / nuru Dei, zu seinem Vntergang / hette bracht werden können / mit höchster Gedult vnd langmut vortragen.

Kan er nicht ruhen / so begegne ihme / was er vor längst verdienet hat. Dann die Calumien seyn zu grob / vnd treffen nicht allein mich / sondern auch etwas mehr an / da man nicht schweigen sol.

Derowegen das unsere I Cti sagen / injurias contemnere, & condonare, viri gravis & excelsi, magnanimi & invicti animi argumentum esse, hat seine gewisse metas, vnd müssen die vnterschiedene loci Theologici, De ferendis injurijs homini Christiano, De tuenda fama boni nominis, De vindicta, De injuria propulsanda, fleißig von einem jedern Christen vnd Erbarn Mann / ansehen vnd den Sachen recht / aber nicht zu viel oder zu wenig gethan werden.

Was nun von außgesprengter Schrift zu halten / daß sol jeko mit guten Grund dargethan werden.

Erstlich vnd vor allen dingen / wil mir dieser man einen neuen Namen / auff vnd antichten / wie auch der Franckfurtische Vorleger vnd Drucker / ohn allen grund gethan / wovon hernach etwz erinnert wird. Aber diß sol nicht vmbgangen werden / daß in dem titulo, der elenden Schrift / die trokige freche Wort ad retundendam Johannis TAUTI, U. J. D. in discursu suo, falsam oppinationem, &c. durchaus in facto & jure, ohn allen Grund seyn / vnd der Warheit gröblich feilen. Worvon ein wenig in dieser Schrift. Der rechte Grund aber / facti, so wol als Juris. in meinem Hauptwerck / zum au-

gen:

genschein / geliebts Gott / dargethan / vnd dieser Clamant / welcher de facti & juris veritate, eben so viel / als de novo orbe weiß / oder gesehen hat / nach nochturfft abgestriegelt werden sol.

Am andern / wird mir von meinen verbossenen Feinden / wider Gottes ernstes Gebot / auferlegt / Als solte ich / bey diesem meinem Ehrlichen Alter / hoher Potentaten jura vorsehlich (wohin von ihnen gezelet wird) zu convelliren, &c. mich vntersehen.

Solche narrata sein ohn allen Grund / vnd (welches zu meiner nothwendigen Ehrenrettung gesagt wird) öffentlich / ad conflandam mihi invidiam) mit bösem Vorsatz erlogen / auch die aller höchste injurien / vnter allen denen / welche einem Erbarn vnd rechtschaffenen Jcto auferleget werden mögen. Dann wie dem hochgelobten Gott / welcher aller Menschen Herzen vnd Gedancken / von ewigkeit in einem Augenblick anschawet / die grobe Unwarheit / dieser ding bewußt. Also wird auch mein de metropoliticarum rerum publicarum inferioris Saxoniae statu, zu druck committirte Schrift / meine Feind vor aller Welt kündlich zu schanden machen / vnd sie ihrer böshafftigen vorleumbdung halb / in ewige confusion stärken. Von mir ist in meinem 50. Jährigen Beruff / mit höchster sorgfältigkeit dahin gesehen / daß ich keinem Menschen / wie gering der auch sein möchte / seine wolbefügte jura, wissentlich vnd vorsehlich / mit vnrecht / oder vnterm schein des rechten / entziehen möchte / habe es auch (Gott sey ewig lob) nie gethan. Wie solte ich dann / auff die eusserste Thorheit / so mir bößlich zugemessen wird (nemlich grossen Herrn ihre jura zu entziehen) gerathen? was wolt ich doch / vor solcher That / die auff meines tewern hohen Beruffs / ja ganken Christenthumbs gänzlich vernichtung außlauffen würde / für ein gewissen / ehr / vñ nutzen habē?

Weil doch se war / das sacratissimi juris professio, ad finem justitiae, suum cuiq; tribuentis, gerichtet ist.

Wer nun jemand / er sey wes Standes er wolle / sein recht / wissentlich vnd vorsehlich / entweder directo / oder vnterm schein des rechten entzeugt / der handelt wider sein politische vnd Christlich Pflicht / vnd profession, vnd verleugnet auch dieselbe mit der That / sincket darvber in infamiam, vnd wo er nicht zu wahrer Busse kümpt / fehrt er zum Teuffel darzu.

Das

Das ist solcher Leut rechter vnd wolverdienter Lohn.

Vnser Ulpianus erfordert in L. i. in pr. ff. de justit. & jure daß ein Jctus, oder Juris Sacerdos, veræ non simulatæ philosophiæ, theoreticus & activus professor sey / der bey der rechten wahren / vnd nicht simulirten Philosophia bleibe.

Welche Wort / ex intimis penetralibus atque visceribus moralis Philosophiæ genommen / vnd den Vorstand gar nicht haben / als solten allein Jcti reales & veri, die andern Philosophi aber / alle / verbalas, simulati oder Schein Philosophi seyn / Sondern dahin sihet der Jctus, daß zweyerley / so wol professores, als auditores, der Lehr / von guten Sitten / vnd Jurisprudentr seyn.

Denn etliche bleiben bey der blossen Theoret / vnd wissen viel / von Tugenden / vnd der justiti, zu schwätzen / wollen auch für gute justitiarien gehalten seyn / ob sie wol mit Sünden vnd Schanden / von ihrem Haupt / bis auff die Füße besuddelt. Etliche aber / als Erbare Leut / bemühen sich dahin / daß sie juris vnd justitiæ doctrinam, zu werck / auch in die Practick bringen / vnd ihr Leben darnach anrichten.

Diese sein bey Ulpiano, veri, die andere simulati Philosophi. Sintemal von Tugenden / vnd de omni honestate, auch von der Edlen justiti, nicht darumb disputirt würd / daß man / was Tugend oder die justiti sey / wisse / sondern daß ein jeder Erbar Mann / in vita politica, sein Leben darnach anschicke.

Ja vnter vnser hohen professione Christianismi, ist es mit des Ulpiani decision nicht außgerichtet.

Sintemal es heisset / das jurisprudentia divinarum & humanarum rerum notitia, vnd daher / ohne wahre Gottesfurcht vnd Erkändnuß / keiner kein Jctus Christianus sein könne.

Worvon summus ille, Germaniæ atque Galliæ Jctus, Carolus Molin. mit kurzen Worten auff das aller herrlichste in seinem tractatu de Usur. q. 2. n. 70. & seqq. aehandelt hat.

Wor-

Woraus folget / daß die keine *I Cti Christiani* sein können / welche aus gutem Vorsatz / alle vnrechtmessige Zancfsachen / wider die Wahrheit vnd Gerechtigkeit / vortendigen / auch Ehrlichen Leuten / jr recht mit bösem Gewissen / vnterm Schein des rechten / abzustricken sich vnterstehen / vnd wen sie wege solcher vngewür angerebet werden / frechlich vorgeben dürffen / daß sie ihr Geldt dafür genommen / vielweniger mögen vnter Christlichen Juristen bestehen / welche in einerley Sachen / Partheyen vnd Richter zu seyn / ja wol; wo Partheyen zu gleich zu dienen / vnd nichts desto weniger / Richterlichen Amptes zu vnter nehmen / sich vnterstehen dürffen.

Am aller wenigsten aber können vnter Christlichen Juristen gelitten werden / welche *Gott* vnd sein Wort / öffentlich / vnd vnverholen / verachten / vnd den atheismum vngescheut profitiren.

Vnter welchen die vorigen / ihre hohe professionem politicam vnd christianam, auch *Gott* selbst / ipso facto, diese aber diß alles / clara etiam professione, verlaugnen.

Wie dann von Angelo Politiano öffentlich geschrieben wird / ob er wol ein fürtrefflicher gelahrter Mann gewesen / vnd sich großer erudition, in iure berümbt / daß er jedoch / auff befragung / was von Biblischen Schrifften seyn iudicium wehre / vnverholen gesagt / Er hette dieselbe in seinem Leben / nur einmal gelesen / aber die Edle zeit nie vblers angelegt.

Vnd weil er auch sonst gar vbel gelebt / hat er endlich / metu poenarum, sich selbst vmbbracht.

Also habe ich ohn gefehr vor 29. Jahren / in der Stadt Northausen / von einem Medico gehört / daß er de *I Cto* quodam Doctore, vnd professore Italo, in celeberrima quadam Academia, (dessen / wie auch der Academi Nahmen / weil die Sachen meines wissens / zu Druck noch nie kommen / ich gerne verschone) mit welchem er familiariter bekind gewesen / sagte / wie derselbe auff eine Zeit / zur Theologischen disputation kommen / vnd weil er illius

E

facul-

facultatis juridicæ vortrefflichster Doctor gewesen / ad disputandum invitirt worden / sich der invitation bedancket / neben ferner anzeigung / Er hette die Tag seines Lebens / nicht drey Zeilen / in der Bibel gelesen / were also nicht ad disputandum, sondern dem Herrn Præsidi (so ein Jesuiter gewesen) vnd dem auditorio zu Ehren / erschienen. Vber welcher grossen aburditet, sich das ganze auditorium entsagt.

Der Præsides auch ermelten Doctorem (wie billich) mit gar beschwerlichen Worten / des atheisimi halb / herdurch gezogen.

Er hette aber solcher correction vberall nichts geachtet / sondern den Præsidem, mit einer gar schimpfflichen Antwort / welche irer aburditet halb / nicht zuerzehlen / abgefertiget.

Ja derselbe Medicus berichtet ferner / man hette öffentlich / von jeso gedachtem Jure Consulto, cujus scripta exstant, gehört / daß er sich vnverholen vernehmen lassen / er begehrt nach seinem Todt / bey Gott nicht zu sein / dann er zu befürchten / einer von seinen aduersarijs denen er hefftig gehasset / möchte dafelbst von ihme angetroffen werden / mit welchem er aber nicht leben könnte / Gottes vnd des Teuffels hette er nicht geachtet / sondern sich einig vnd allein vor dem purgatorio (ad cuius mentionem er allezeit erzittert) gefürchtet. Das were sein Trost gewesen / daß in der Stadt Rom ein Sacellum vorhanden / da die verstorbene / wann sie dahin begraben würden / poenas purgatorij nicht befunden. Darumb köndte er in Germania nicht bleiben / sondern wolte sich wider in Italiam begeben / vnd in illo Sacello begraben lassen. Wie er dann ex Germania, widerumb in Italiam verrücket ist. Hæc est vera narratio.

Woraus zu erkennen / wie viel es auff sich habe / wann einem ehrlichen Mann / solche abschewliche Händel / als mir vngütlich geschicht / vorgeworffen werden. Dann dergleichen Calumni dahin gelangt / daß der / welcher solcher gestalt Calumniirt wird / seine ganze Profesion vnd Christenthumb / auch Gott vnd sein Wort / mit Füßsen trete.

Sage

Sage demnach pro tuenda boni nominis fama, daß meine Widersacher / vor Gott vnd der werthen Christenheit / in notoria calumnia auch in Gottes schrecklichem Gerichte (worvon Psal. 5. v. 6. sagt. Du bringst die Lügner umb / vnd Ps. 52. v. 3. 4. 5. Du redest gern alles / was zum verderben dienet / mit falscher Zungen. Darumb wird dich auch Gott ganz vnd gar zerstören / vnd die Gerechten werden sein lachen / so wol Ps. 140. weitläufftig handelt) betreten werden.

Welche uermachte grobe Calumni, wo nicht ernste Busse geschieht / sie bis in die vnterste Helle / vnter alle Teuffel drucken wird.

Mann bedencke / umb der edlen Gerechtigkeit willen / meiner Feinde furorē indomitū, welche mein vorhabend Scriptū, davon sie nits weder gesehen od' gelesen / ehe es zu liecht kömpt / effectu ipso vordeckter weiß anstechen / vñ mich so atrociter, darvnter injuriern dörfen / das thun Christen / vnd Erbare Leut / welche bey Sinnen vnd Vernunft seyn / gar nicht / darumb müssen meine Feinde / von Gott in reprobum sensum gestürzt seyn / vnd ihr Vernunft verlohren haben.

Vnd weil gar viel herrliche Schrifften / de sacri Romani Imperij jure, statibus atq; subditis, puta de Imperatore & Imperio Rom: ejusque jurisdictione, Aristocratia reipubl. Christianæ: Juribus regni & Imperi Romani: Mundi regimine: Majestate principis: Imperij Romani, Majestate: Magistratibus Romanis: Sacri Romani Imperij statibus & matricula: Liberarum Imperij Civitatum statu: cum alijs ejusdem argumenti libris, jam pridem publicirt seyn / von metropolitiscis inferioris Sax. rebus publicis aber / keines Juristen, So viel mir bewust Bücher / vorhanden seyn / wie kömpt es dann / weil kein Ehrlicher Mann / welcher de jure publico geschrieben / seiner Arbeit halb / nie mahln repræhendirt worden / daß der leydige Teuffel / vnd seine Organa, mit einem solchen herben / bittern / feindseligen Neyde / mich / Ehe das Argumentum Scripti erlehret wird / Anfechten dörfen / Wie köndten sich diese Leute hoher

beschmizen / caussam quam non noveram investigabam, sagt der heilige Jobus, Vnd græcus ille orator Ilocrates zeuget / daß ihrer viel mit ihren frevelhafften Zungen / weit fertiger / als mit ihrem Verstande seyn / vermahnet derohalb / daß niemands / er habe dann von Sachen gründlichen Bericht / oder ohne Noth / reden sol.

Wie aber meine Feinde de meo argumento nichts wissen / also treibet sie auch keine Noth / zu ihrer Ungebür.

Zum dritten protestirt dieser Clamant, Er habe aufferhalb seiner löblichen Censur, sonst / mit der Stadt Braunschweig Sachen nicht zu thun.

Vnd darff jedoch / nicht allein caput totius caussæ, angreifen / sondern auch seine Schrifft / mit viel vnterschiedlichen Calumnien, der Stadt Braunschweig Jura / vnd mich betreffend / außfüllen / vnd darneben ganz spöttlich / wo Privilegium exemptionis Cæsaris Ludovici, so er der Stadt Braunschweig gegeben / anzutreffen sey / fragen. Heisset nun daß nicht sich redlich in die Backen hawen.

Wo bleibet die regula, quod mendacem oporteat esse memorem.

Hat er mit der Stadt Braunschweig juribus nicht zu thun / wohin sein dann die hochbeschwerliche injurien vnd scoptica verba, wordurch er die Stadt vnd mich antastet / zu ziehen?

Aber mit diesem Hansen in allen Gassen / hat man derentwegen nicht zu thun.

Es sol aller Erbarn Städte / wie auch der Stadt Braunschweig Rechten / vnd in specie, besagten Privilegij halb / Känsf. Mant. vnd dem ganken Reich / ein sattes vollkommenes benügen geschehen.

Were der Mann / so diesen Tank fiddelt / bey rechtem Verstandt er würde sein Pfeiffen de Privilegio Ludovici, wol eingezogen haben.

Zum

Zum Vierdten vnter siehet sich dieser Schreyer / Bodini Bücher / de reipubl. etlicher Puncten halb / mich auch dabey / als solt ich denselben authorem falso allegirt haben / mit pur lautern Vngrund zu notiren, Solte Bodinus noch leben / dieser Mann dörfste ihn / *reclinatus in illis defixis oculis* nicht ansehen / jese liegt er / vnd muß des streichs / welchen ihme der *Asellus Aesopicus* giebt / gewertig seyn.

Bene tibi, bene tibi, O Augustissime memoriae Caesar Rudolphe z. das *Tua Cæs. Majestas* diese Welt gesegnet / solte sie noch im Leben seyn / so müste man befahren *T. Sacra Cæsarea Majestas*, möchte von diesem hoch ansehnlichen Oberauffseher / des heiligen Reichs / zu Zügel gefasset / vnd dero zwey Keyserlichen / als Anno 1586. Zum Parisischen / vnd hernach Anno 1609. zum Franckfurter Druck / ihme Bodino ertheilter Privilegien halb / gar Syndicirt worden seyn.

Wie wolte *Tua Sacra Cæsarea Majestas* immermehr / vor einem solchen vortrefflichen Censore bestanden seyn.

Darumb ist gut / das *Tua Sacrosancta Caesar. Majestas*, durch dero seligen Abscheyd / auß dieser Welt / diesem grossen Sturm- wetter / entgangen ist.

Kein Kayser von Herrn Rudolpho an / ja auch kein Kayserliche Cammer oder Hoff justiti, kein Chur oder Fürst / hat sich vber des Bodini Bücher beklaget.

Dieser Mann allein ist *lux mundi*.

So wie einen gelarten Mann haben wir / Zumassen / ein Stadt- schreiber zu Schilda / ad Electorem Saxoniae Augustum Illustrissimae memoriae principem, damit er die Churfürstl. Sächsische Regierung betriegen / vnd in derselben Städteleins consulat, sich in patroniren möchte / geschrieben.

Der Posse ist ihme angangen / hat aber nicht lange gewehret / dann dieser gelarte Mann / *fraude paulò post deprehensa*, nach

Dresden erfordert / in locum illum carceris, quod Tullianum appellatur, geweiß / vnd von Bürgermeister Ampt abgesetzt worden.

Dieses habe ich ex ore D. Leonharti Badehorni, Senioris facultatis juridicæ Lips. & Consulis illius reipublicæ gehört / vnd ist die lautere Wahrheit / ob wol sonsten / von denselben guten Leuten allerhand Scherz aufgegeben wird.

Wie man mein Cenfor, auch mit einem solchen biberazo angesehen werden sollte? Es stehe lange oder kurz an / so mag er Gottes Gericht nicht entgehen.

Aber zur Sachen / wie viel Historischer Bücher / darinnen nicht allezeit / was grossen Fürsten gefällig / vorbracht / seyn / im Reich sub Cæsareis Privilegijs, zu druck kommen.

Was hellet dieser cenfor vom Sleidano, weil er Bodinum also flagelliren darff?

Dann als derselbe scriptor zu Liecht / vnd dem hocherleuchten Mann Philippo Melanthoni vorkommen / hat er in der ersten Historischen lection, seinen Auditorn, Sleidanum, propter stili puritatem commendirt, in der andern lection darauff / hat er gesagt / Commendavi vobis Sleidanum: sed ille melius fecisset si nihil scripisset. Wie dann Herr Clemens Kelnorus, D. vnd Phycus Illebiensis, so Herrn Philippum gehöret / mir / dasselbe referirt hat.

Ja der aller vortrefflichste vnd hochersarne Politicus, Herr Christoff von Carlewiz / zum rothen Hause / welcher bey zwene Römischen Keysern / vnd Churf. Augusto zu Sachsen / in höchster reputation vnd Gnaden gewesen / hat eben von des Herrn Sleidani seel. Büchern diß Urteil geben.

Er wüßte fast nicht / ob solchen historicis, jetziger Zeit Glauben bey zu messen / weil er des heiligen Reichs wegen / viel Sachen tractiret, daß man jme billich als einem oculato testi Glauben bey messen sollte. Welche derselbe Scriptor, gar anders als / juxta rei veritatem, erzehle.

Solte

Solte man alle Bücher / worinnen das edle Korn / mit Unkraut
vormenget / weg werffen / was wolten wir behalten ?

Ja / wo wolten meine censores, mit ihren durch übermächtige frecheit
(als vorneme Leut von ihnen vrtheilen) verböseren Büchern bleiben ?

Bodini, vnd anderer scriptorum errata, lobe ich nicht / habe
ihnen etlich sache halb / so in meinem scripto befindlich / selbst confutirt

Weil ich aber denselben authorem, so balden er Parisijs zu truck
kosten / gelesen / vnd befunden / dz er ein vortrefflicher nit allein politi-
cus, sondern auch Ictus were / habe ich zu dem Parisischen exemplo,
welchs schlechtlich außgangē / summarien, so noch bey mir / verfasst /
vnd das ganze Buch / an denen Orten / da er nützliche vnd gute Sa-
chen tractiret, in meine regesta bringen lassen.

Dann ich mit diesem neuen Meister / das man Bodini Bücher /
propter errata, vnd also daß gute mit den bösen / vnd das Kind / wie
man sagt / mit dem Bad außschütteln sol / der sachen gar nit einig bin
sondern halte seine Fantasien / für lautere Thorheit / vnd richte mich
nach eines vortrefflichen Theologi Lehr / welcher auff erinnerung /
daß er mit den Scholasticis Doctoribus, sich so hart nicht bemühen
solte / die Antwort geben / se colligere etiam ex stercoribus aurum,
er suchte das edle Gold / an allen / auch unreinen Orten.

Also befinden wir / das magnus ille Doctor gentium, auch Poe-
tarum gentilium, Epimendis videlicet & Arati versus, seinen E-
pisteln einzurucken / ihm kein bedencken gemacht.

So haben auch Patres Ecclesiae nicht allein die Philosophische /
sondern auch Reherische Bücher mit grossen Ernst gelesen / vnd ihre
Zeugniß / so der Göttlichen Wahrheit gemess befunden worden / in ih-
ren Schrifften angezogen.

Wovon Tertulliani, Origenis, Basilij Magni, beatissimi Augu-
stini, an etlichen Orten G. Nysseni, Theodoretii Nicephori, vnd vie-
ler vortrefflicher Männer / so in diesen letzten Zeiten mit vns gelebt /
testimonia, bekand seyn.

Vnd erinnere ich mich / als in Academia Lips. H. Joach. Camer. p.

memoriae, eine publicam disputationem, de studijs Philosophicis hielte / vnd ihme Apostoli authoritas, ad Colossenses opponirt ward / daß er respondirte, locum illum exegesis habere, woraus des Apostoli Meynung an Tag lege / dann er ja auch selbst in doctrina Philosophica vortreflich Erfahren gewesen / wie aus den Ethnicis poetis, so er in seinen Schriften eingeführt / zu erkennen.

Habe diß kürzlich anziehen wollen / damit männiglich erkenne / wie dieser Scriptor ganz gröblich allenthalben angelauffen sey.

Daß er mir nun mit schwerem vnbedacht zumessen thut / Als solte ich Bodinum mit Vnverstand allegirt haben / Derwegen thu ich mich / auff meine gegenwertige bedingliche kurze Erinnerung daß ich aufferhalb meiner disputation, de liberarum infer. Sax. rerum-publicarum statu, so nunmehr vor der Thür / vnd auff Käyserl: Mant. auch dero Cammer vnd Hoff iustiti, wie auch zu E. Edel Gestr. Ehren. vnd Groß Aecht. Herrl: censur gestellt ist / mit niemand zu fechten / resolvirt sey / ziehen.

Were auch wie bereit erinnert, die aller höchste Thorheit / daß ich jets / vñ bey solchem Stand der Sachen / mit jemand / sonderlich mit diesem vnbesonnenen Mann / mich verwirren solte.

Dann ja nicht lang mehr dahin / daß publicato meo tractatu, Geliebtes Gott / dieser Mann / neben allen meinen abgesagten Feinden / vor dem ganzen heiligen Reich / mit sehr schlechten Ehren stehen / vnd ihn solcher confusion auch / wo sie wider den Stachel der Wahrheit / ferner beharlich / vnd ohne Busse lecken / zu Sumpff grund vnd Boden gehen / auch iustissimo Dei iudicio, gänzlich vor sinken werden.

Dann Recht ist vnd bleibet recht ewiglich / vnd dem werden alle fromme Herzen beyfallen / vnd wann die Wahrheit an Tag gethan ist / wird das Spiel vber meinen Feinden außgehen / damit / wo sie nicht Busse thun / es entlich / wie dort stehet / heisse.

Das

A
 Das Haupt der die mir widerstreben/
 Zu wolverdienter Straff Herr vmb/
 Damit sein Anschlag vnd fürgeben/
 Endlich hinaus gehe ober ihn
 Gott werff ober sie seine Stralle/
 Mit Frewer flammen sie verzehr/
 Tieff in die Erdt er sie schlag alle/
 Das sie auffsehen nimmermehr/
 Ein falscher Mensch/ mit seiner Zungen/
 Auff Erdt sol haben kein Glück/
 Ein Freveler nach dem er gerungen/
 Den sell vnd stürk sein eygen Unglück.

A Primarius
 sc. ille meus
 hostis.

Auff Bodinum, habe ich meine disputation, wie das Werck
 in kurzen Tagen außweisen wird / nicht fundirt, ist auch bey allen
 meinen rationibus decidendi, dieses Manns / mit keinem Wort/
 erwehnung gethan.

Dann ich unzweiffliche / gewisse / ganz unwiderlegliche / vnd
 solche Gründe / meiner Haupt decision habe / wordurch Keyserl:
 Mayt. dero beyden justitien, vnd gansen Reichs / dann auch E. Edl.
 Gestr. Ehrnw. vnd GroßAchtb. Herrligk. zuschlegige censurn, vnd
 vota suffragativa, ich vnfeilbar / durch Gottes Segen zuerlangen
 verhoffe.

Bin auch von Herren erfrewet / das der liebe G. Ott / mir mein
 Leben bis dahero / das veritatis oppressæ patefactio, der mal eins
 zu Liecht kommen sol / prorogirt vnd erstreckt hat / wil auch ob-
 besagter censura (weil ich mich der Justiti ganz vntergeben) mit
 vnerschrockenem / ja ganz frewdigem Herzen erwarten

Es were mir auch herrlich Leyd / daß ich / sonderlich / hac mea gravi ætate, anni videlicet undecimi climacterici, mich so fern vornehmen lassen solte / wann ich nicht / per summorum Jctorum, & politicorum vota suffragativa, vnd commonefactoria Scripta, fort zu fahren ermahnet worden / auch præjudicia Cameralia vor mich hette / vnd den rechten wahren Grund / dieser materien, (von welchem dieser Schreyer neben allen meinen Feinden / wie bereit auch erinnert gar nichts vergessen / dann sie alle vbern Hauffen nichts / Ja auch das alphabetum pulcherrimæ hujus atque gravissimæ materiæ in fundamento. nie gelernet) eygentlich wol eingenommen hette.

Bedarff derhalben gar nicht / daß mich dieser polypragmon, vnd Hans in allen Gassen / wol zu zusehen / damit ich den Sachen recht zu thun möge / vermahne.

Er / neben seinem Anhang / sehen auff sich selbst / wie sie bisz dahero gefahren / vnd was im ganken Reich / vor ein censur, vber sie ergangen / vnd patefacta veritate, weiter ergehen werden.

Sonsten ist nicht ohne / daß in besagter meiner disputation, nicht inter rationes decidendi, sondern bey den rationibus dubitandi, sectione principali Sexta, rat. dubit. undecima, per quinquaginta septem numeros, etwas / von Bodini Meynung erinnert ist / mit welcher disputation, ich diesem frewdigen Wigandt / das Maul jeko alß bald stopffen köndte / Aber er wird freundlich gebeten / mit seiner allzu frühen vnd unreiffen censur, sich ein kleines zu gebulden. Dann er bald / mit guter grober Münz / abgelegt / vnd die vorigen vnrichtigen pagellæ Hanovienses, so wol / als jetzige Schrift / una fidelia, quo ad argumenta & pondera rerum, dealbirt werden sollen.

Sintemahl ein armer Wirth seyn müsse / der einem solchen Gast / nicht auff geringe Zeit / ein Beche borgen könne.

Da wird sich dann / geliebts **G D E E** / deß einen vnd an-

dern

bern fug vnd vnjug / auch ob Bodinus die Wahrheit / oder Lügen geschrieben habe / in der That / mit dieses censoris vnd diffamanten schlechtem Glimpff finden.

Vnd wie / wann totius sacri Romani Imperijs authoritas, darneben auch eines vortrefflichen Juristen / so in Illustri Academia Julia vor der Zeit / in hohen Ehren gelebt / testimonium / zum Theil pro Bodino vorbracht werden könnte ?

Solte auch wol alsdann dieser Schreyer wie Butter in heisser Sommen stehen ?

Zum Fünfften kömpt nun vnser Censor, mit den Händen / darumb es ihme zu thun / auffgezogen / beklagt sich / daß die vnrichtigen pagellæ, zwar von einem guten Mann / Hanovix zu Druck bracht / aber da er seinen Schuellarnier / recht exbusirt, hette sich ein ander Exemplar funden / wovon nun ein grosses vorgeblich geblern betrieben wird.

Hie wolle nun E. E. Beste. Ehrw. Großachtb. Herrligk. berichtet seyn / daß die Stadt Braunschweig / vnd ihre Consiliarien, mit dem angemasten neuen Exemplar, so jeko / nach so viel Jahren / erslich zu Recht kompt (extra realitates, aut argumenta) nichts zu thun haben.

Dann was ihren theils / vor etlichen Jahren / bey den vnruhigen Zeiten observirt, ist auff die pagellas, so der Zeit Hanovix publicirt, gerichtet / Jedoch der Stad / oder ihrer Leut halb / bis auff diesen Tag nicht publicirt.

Vmb solche Pagellas, vnd nicht vmb das gegenwertige Slickwerck / ist es der Zeit zu thun gewesen.

Weil dann dieser Censor, nun selbst / die Vnrichtigkeit pagellarum illarum Hanoviensem bekennet / so heisset man ihn billich willkommen.

Dann auß dieser würdrigen Bekändniß / so mit vielen wunderbahren Farben / verblümbt werden wil / erscheinet / daß vor viel

Jahren / vnd bey demselben vnrühigen Zeiten / der Stadt Braun-
schweig Consiliarien, so balden ihnen die pagellæ Hanovienses
zu kommen / die Vnrichtigkeit derselben gemercket / vnd ihr beden-
cken darvber auffgesetzt / aber keinem Menschen / in dieser Welt / bis
auff gegenwertigen Tag / etwas darvon communicirt, dann sie ih-
rer Feind schonen wollen.

Vnd wann dieser Mann / gegenwertigen Rauch nicht auffge-
trieben hetten alle Sachen / bis auff den letzten Tag dieser Welt /
verborgen bleiben können.

Weil aber dieser Schreyer / nun grosse Grillen vnd Prillen da-
hero reissen / vnd fürgeben darff / wie er Herrn Reinerum sel. habe
vertendigen müssen / so fragt man ihnen / wider wem er dann den se-
ligen Mann zuvertendigen / für eine Nothturfft erachtet / Ob er
auch wisse / was er ohn alle Vernunfft / daher lalle / vnd wo er diese
formam defensionis gelernet / daß er Ehrliche vnbekandte Leute /
die ihme Zeit ihres Lebens kein Leyde nie gethan / sondern da sie ge-
fond / alles Liebes vnd guts würden erzeugt haben / dergestalt wider
Gott / vnd alle Rechte / auch Christliche Liebe / Standes gebür / vnd
ohne Grund / gegen seyn Gewissen / dermassen atrociter außruffen
sol.

Bevorab / weil ihme vnerborgen / daß der Ehrliche Mann
Herr Reinerus von Anno 73. prioris seculi, bis auff sein selig
Sterbstündlein / in höchster Freundschaft mit mir gelebet / mir seine
publicirte Schrifften zugeschicket / vnd wie ein guter Freund / viel
missiven mit mir gewechselt.

Vnd weil ihnen sein Gewissen / so hoch zur defension getrun-
gen hat.

Wie kömpt es dann / daß er seinen Schuelkarnier / nicht ehe ex-
bursire, vnd daß rechte exemplar zu Liecht bracht.

Ja warumb hat er den Ehrlichen Mann / in den fordibus /
so viel Jahr liegen lassen / vnd nicht ehe zun Sachen gethan / Nem-

lich das angemaste rechte Exemplar zu Druck befürdert / vnd die vnrichtige pagellas Hanovienses außgemustert ?

Woraus alle Welt zuerkennen / was diß für ein wunderbahre Spiegel gesecht sey / vnd wo nicht durch der Städte Consiliarien, die Sachen vor viel Jahren / im vortrawen annotirt, vnd ohne der Stadt / vnd ihr vororsachen die Vnrichtigkeit außgebrochen / daß dieses grossen Prillenreiffers Gewissen / wol in tota aeternitate würde geschlaffen / vnd der gute Herr Reinerus, in dem Gestanck / bis an den letzten Tag dieser Welt / hette bleiben müssen.

Vnd ist zu der Zeit / als Pagellæ illæ Hanovienses erst zu Tag kommen / von ehrlichen Leuten beständiglich darfür gehalten / wann jemand der Stadt Braunschweig quantum homagiale reponsum, welches vermöge der Cammergerichts protocollatur nicht ehe / als Veneris den 3. Decembr. Anno 1602. producirt worden / sub no 132. (da erstlich Bodinus vnd zuvor nicht angezogen) lese / auch verba der vnrichtigen pagellarum Hanoviensium recht ansehe / dann auch / das Herr Reinerus den 14. April. Anno 1595. wie Bucholtzerus in seiner Chornologia annotirt diese Welt geseget / war neme, der würde vormütlich leicht erkennen / das Herrn Reinerus, in den vnrichtigen pagellis Hanoviensibus, solche ding / die er per rerum naturam nicht hat wissen können / sondern sich erst viel Jahr nach seinem Todt begeben / beygemessen werden wollen / vnd also dieselbe Schrift / entweder gar nicht / oder je an denen Orten / da dieselben Handel stecken / Herrn Reineri nicht seyn können.

Aber es sein abolirte Sachen / vnd gehen weder die Stadt Braunschweig / oder ihre Consiliarien, oder mich an.

Vnd weil nun / wie am Tag / dieser Censor, die Vnrichtigkeit illarum pagellarum selbst bekennet / die Stadt Braunschweig aber vnd ihre Consiliarien, mit dem jeso betriebenen / vnd sie in keinerley Weg antreffenden / vnwesen nicht zu thun. So mag dieser Mann bedencken / wie er Gott vnd der Welt / auch der Stadt Braun-

schweig Consiliarien, seiner zündigungen / vnd hochstrafflichen Ehrenverlehtlichen diffamation halb / (die er wider Gott vnd Recht hierbey / als ein rasender Clamant, mit lauterem Vngrund außgossen) Antworten wolle.

Es sol aber männiglich wissen / weil alle vor dem Städterbürger Vertrag movirte personalien, gründlich abolirte Handlungen seyn / daß nunmehr dieses theils niemands / an dem Authore Paggellarum Hanoviensum gelegen / De rerum argumentis quaeritur: so zu Kayserl. Mant. dero Justitien / vnd E. C. Gest. Ehrw. Großachtb. Herrligk. Censurn stehen.

Vorsehen die Bücher Schreiber / von diesem argumento, (wie am Tag) nichts / was sollen Historici, de hoc gravissimo argumento juridico wissen?

So stehen der Erbarne Städte jura auff Bodino nicht.

Vors sechste treibet dieser Censor ein grosses Geschrey / von scharffen vnd hitzigen wortē / die er mir auff zu dringē sich vnter siehend arff.

Wie wil er aber erstlich beweisen / daß selbige meine Wort / vnd die Schrift allein durch mich verfasst sey.

Bevorab / weil er selbst gestehet / daß vnter der intercipirten Schrift / meine Nahmen nicht gewesen. Sintemal im ganzen Reich bekand / daß die Stadt Braunschweig / jederzeit / die vortrefflichsten Juristen / in vnd außserhalb Reichs / vnd sonderlich / als sie mit dieses ihres Gnädigsten Herrn / Herrn Vater hochlob. Gedächtniß / in Irrung gerathen / viel vornehmer Juristen / zu Nürnberg / Straßburg / Cölln am Reyn / vnd bevorab zu Speyer neben ihren Syndicen, gebraucht / vnd keinerley ihre Handlungen / in ihrer Syndicen, viel weniger in meinen Händen allein gestanden / welches auch die vota suffragativa ihrer Rathschläge / so in offnem Druck seyn / außführen.

So wieset vors Ander / die außgesprengete Schrift / daß nicht mein / sondern ein vnrechter Name dero præfigirt.

Dann

Dann weder mein liebe Eltern / noch Vättern / noch Brüder / ein
nen solchen Namen niemahln gehabt / vnd ist sonst aus meinen pub-
lirten ringfügigen Schrifften / mein Nahmen / vnd wie ich mich zu
schreiben allezeit pflegen / im Reich wol bekand.

Dahero ich / bevorab / weil die Schrifft / den Erb: Städten / vnd
ihren Consiliarien, auff freyer Strassen abgenommen / diese auß-
spregung / entweder für eine feindliche That gehalten. Halte sie auch
noch dafür / biß mir glaubwürdiger widriger Bericht fürkömpt. Oder
müssen / die / welche die angemaste publication befördert / solche Leut
seyn / welche von mir / vnd meinem Namen / oder wer ich sey / nie keine
Wissenschafft gehabt.

Wie wil er auch vors dritte einigen excessum in defendendo,
quò ad verba, admissum, ausführen.

Ist es nicht die Reichskündige Warheit / daß dieser Clamant,
als ein warhafftiger rechter Muckenspeiger vnd Cameelfresser / dann
auch als ein Splitterrichter / so in seinen Augengrosse Balcken füh-
ret / mit solchen Bössen auffgezogen kommen.

Weiß er nicht / was bey vnrühigen Zeiten / der Sachen Zu-
stand gewesen / daß die Erbar Städte / neben der Stadt Braun-
schweig / mit vnzehligen anzügigen hochbeschwerlichen Schrifften /
vnauffhörlich angefochten / vnd sonderlich auch ihre trewe Leute / be-
vorab ich / auff daß aller grawsamste angetastet worden / daß auch
viel namhafte Juristen / in Oberlanden / sich zum höchsten / vber der
Erb: Städte stillschweigen verwundert / vnd dieselbe / zu einer Apolo-
getischen Schrifft vormahnet / vnd von den widrigen Schrifften /
als vnparteyliche Erbare Leut öffentlich gevrtheillet / daß dergleichen
Frevell / im heiligen Reich nie erhört?

Hat nicht dieser angemaste Censor, solche Reichskündige Cen-
sur, von widrigen erschrecklichen bösen Schrifften gehört? Mit
welchen Ehren vnd gewissen / kan er dann die Stadt Braunschweig

oder

oder ihre trewe Leut / einigen excessus in defensione admissi beschuldigen ?

Weil doch im ganken Reich notorium, dasselbe auch vber dieser notorietet Rundschaft geben kan / das weder Braunschweig / noch einige Stadt / gegen solche abschewliche vnerhorte / auch vn-auffhörliche provocatoria scripta zweyer Schrifften geschweigen / meines wissens / den geringsten apicem nicht publicirt ?

Dann was besagte intercipirte Schrifft betrifft / ist dieselbe gar kein außgeführtes beschlossenes Werck niemahln / sondern nur eine nuda inceptio, inchoatio vnd purus tractatus gewesen / hat auch ein forma einer rechten defensiv Schrifft / auff so viel vnerhorte böse beschlossene / vnd mit gutem Vorsatz publicirt Scripta seyn.

Aber zuvor / mit andern Leuten / an frömbden Orten communicirt, vnd in Rath gestalt / dann beschlossen vnd außgefertigt werden sollen.

Es ist aber nichts beschlossen / viel weniger etwas publicirt, sondern wie berührt / ist solch Scriptum, den Städten abgenommen / vnd demnach alles ersizen bleiben / wie dann selb defensiv Werck / vor nichts / vnd als were es nie in rerum naturam kommen / der Stadt Braunschweig halb / zu halten.

Zeh bezeuge auch mit der ewigen Wahrheit / welche GOTT selber ist / ob wol von der Stad Braunschweig Consiliarien, vnd mir / der Zeit / von derselben Schrifft communicirt / vnd tractirt worden / das jedoch von solchem Werck das geringste auff Franckfurt / durch mich nicht außgeschicket / habe auch / qua forma, oder wie / vnd zu welcher Zeit / dasselbe Scriptum, aus Braunschweig vbersendet werden sollen / viel weniger wann es außgeschicket / gewust / auch von der interception lange zeit hernach / nichts erfahren.

Vnd als endlich / nach graumer frist die beschehne abnahm / mir vorkommen / habe ich des Handels nichts geachtet / mich auch

vmb

vmb dieselbe interception gar nichts / weder bekümmert / oder zu bekümmern gehabt. Sientemal mich transmissio illa, nicht an-
gangen / viel weniger / ist mir / der Zeit / zu Sinne kommen / daß ich /
neben der Stadt Consiliarien, auff ein andere Schrifft / so an des
intercipirten scripti stat zu publiciren, gedacht.

Wie dann nichts bis auff diesen Tag / der Stadt / oder ihrer
Consiliarien, oder meinet halb / publicirt ist.

Hette ich meinen Theils / nach den Sachen / das wenigste ge-
fraget / ich würde mit Rath der Stadt Consiliarien, auff eine an-
dere Copen / so zu publiciren seyn möchte / gedacht haben.

Daß aber / wie die Reichskündige notorietet außführet / gar
nicht geschehen. Mit welchen Ehren bestehet nun dieser Clamant ?

Vnd da gleich vors Bierde. / solch Scriptum recht vnd gründ-
lich deliberiret, vnd also mit gutem bedacht / zum Druck befördert
were (daß dann alles nicht ist / auch durch die kundbare Warheit vnd
Reichs notorietet refutirt wird) solte die Stadt Braunschweig /
oder ihre trewe Leut / in- oder außhalb Rechtens / mit ihrer defensiv
Schrift / gegen so viel widrige / erschreckliche / abschewliche Scri-
pta im geringsten notirt werden können.

Wie kan aber dieser Leisentretter widriger offensiv Schriff-
ten halb / so sanfft gehen / gleich als sey von der Stadt Feinden / der
Zeit / gar kein Wasser betrübet / vnd dieselbe habe allein exceedirt,
da aber als durch einen schlechten blossen / vnd hernach durchaus er-
loschenen tractat, nichts / weder exceedirt ist / oder auch exceedirt wer-
den können / vnd der Stadt Schrifft ohne daß / wann es gleich ein
außgefertigt Scriptum gewesen / auch publicirt worden were (daß
dann alles der Reichskündigen notorietet zu widern) gegen die
graw samen widrigen offensiv excessen, lauter vnd vberall für nichts
zu reputiren seyn würde.

Woraus zuerkennen / was für ein grosser Frevel / vnd vber-
machter Muthwill / von diesem Clamanten betrieben werde.

Vnd das all sein beginnen von anfang biß zum Ende nichts anders / als eine Vorsekliche zu nötigung sey.

Bevorab / weil alle widrige abschewliche injurien, durch den Städterbürgischen Vortrag / wie auch besagt Scriptum (da es gleich / wie doch nicht der Stadt wegen absolvirt vnd zu Druck formen were) gänzlich / vnd so fern alles abolirt wehre / das davon auch mit beyder Parteyen bewilligung nichts (ne quidem pacto partium expresso) widerumb / von newen erregt / oder resuscitirt werden köndte / wie solches bey Recht vnd dessen Lehrern ohn Streit ist.

Injuria enim pacto sublata, pacto subsecuto, non redintegratur. Author in nom. de crim. læsæ Majest. q. 4. n. 2. hac certa ratione decidendi; quod injuria ex pacto non nascatur: sed ex injuria. Petri Gerard. sing. 3. n. 10.

Zum Siebenden / vermeint dieser Mann / daß er wegen der außgesprengten Franckfurtischen Schrifft / einen newen Mordbrand widerumb einzulegen / fug vnd Ursachen haben werde.

Welches ja omnium, quæ cogitare possunt, vanissimarum vanitatum vanitas maxima ist.

Darumb er billich in die Thorenkisten / mit Recht eingesteckt wird / biß er seinen furorem darinnen außgeschwitzt habe.

Sintemahl die Reichskündige / beydes facti vnd juris notorietas, zum Augenschein außweist / daß weder die Erbarn Städte / oder jemand von ihren Consiliarien / mit dieser vnzeitigen außsprengung zu thun / sondern / die Authorn, besagten Frevelhafften beginnens gänzlich detestiren.

Dann erslich werde ich berichtet / als dieselbe Schrifft / auß Braunschweig vor Jahren / bey stehender Vnruhe / zu gebührender Berathschlagung / nach Franckfurt vbermacht / daß Schreiben / so ich nicht gesehen / Ehrlichen Leuten mit zu oberbringen zugestellt /

Durch

Durch welche / vber besagter Schrift / Consilij communicatio
gesucht werden sollen.

Vnd weil dieselbe Sachen / den Erbarn Städten / vnd ihren
Consiliarien, auff freyer Strassen / der Zeit / abgenommen / wer-
den ja die Anstifftere / dieser vbermachten zündigungen / gar wol
wissen / daß der Städte halb / solch Scriptum / nicht vor eine be-
schlossene Schrift / sondern für eine bloße schlechte inception, in-
choation, vnd purum putum tractatum, so aller erst hernach /
consilio habito, abgeschlossen / vnd alsdann / zu der Erbarn Städ-
te / vnd bevorab der Stadt Braunschweig / vnd ihrer Consiliarien,
Recht vnd Ehrenrettung / als ein defensiv Schrift / publicirt wer-
den solte.

Weil dann die Leut so solche Händel stifften / in ihrem Ge-
wissen überwunden seyn / daß dis die lautere Wahrheit / die Erbarn
Städte auch / oder dero Consiliarien, bey denselben vnrühigen Zei-
ten / von solchem vnaußgeführten vnbeschlossenem Scripto, nichts
biß auff diesen Tag publicirt.

So kan ein jeder Erbar vernünfftiger Mann leicht erkennen /
ja mit Feussen greiffen / daß sie mit diesen Händeln ganz vberall
nichts zu thun haben.

Vnd solches / fürs Andere / vmb so viel desto mehr / weil ja
Gott lob / der Erbarn Städte / in genere, dann auch der Stadt
Braunschweig jura, in specie, ohn einiges Menschen beschimpf-
fung / ganz realiter, pure, simpliciter, propriè, wie es sich in al-
le wege / in solchen didacticis Scriptis gebühren wil / außgeföh-
ret.

Was solten dann zum Dritten / die Erbarn Städte / post con-
cordiam, tam sanctè contestatam, einer solchen edition, für vor-
theil haben?

Warlich gar keinen / sondern viel mehr eitel vnmeßigen nachtheil
vnd Schaden.

Nun pflaget aber kein Unvernünfftiger Mann / juris præsumptione, etwas / daß ihme nicht Nutz / sondern schädlich ist / zu thun.

Hette jemandts dieses Orts gewüß / was vom Verleger vnd Drucker zu Franckfurt vorgenommen werden wolte / die vnzeitige Außsprengung / solte ihnen wol verboten seyn.

Es gibet auch vors Virdte / die mit meinem Namen / vor solcher Schrifte betriebene Narrenthendung / gnungsam zuerkennen / daß weder die Erb: Städte / mit denen ich fast 50. Jahr conversirt, vnd mich also / von meinem Nahmen / wie ich heiße / gar wol kennen / noch ich / mit demselben Anwesen / Zemahln zu thun gehabt.

Warumb solte ich meinen ehrlichen Nahmen / welchen mir meine selige Eltern / vnd Voreltern auffgeerbet / dessen ich mich auch nicht zuschewen / vorändert haben?

Sein nicht diß Augenscheinliche vnd Handtgreiffliche motiven?

Welcher Ehrlicher / verständiger Mann / im gansen Reich / wird oder wil mir dißfals Streit erregen?

Warlich niemand / es möchte es dann der leydige Teuffel / vnd seine Organa, welche das domum impudentiæ, in positivo, comparativo vnd superlativo gradu, vnd sich vorlengst außgeschemet haben / thun.

Wiewol es auch vom Teuffel / in tanta luce veritatis nicht zu vermuthen.

Dann ob er wol ein Lügner / ja Vater aller Lügen ist / so pflaget er doch / so gröblich nicht / sondern fein artig / also / daß sein Gedicht ein Schein habe / zu liegen.

Zum Fünfften / giebt auch beygefügte / hiebevorn ins Reich publicirte, bedingliche Erinnerung / allen denen / die sich dem leydigen Teuffel / nicht gar ergeben haben / den wahren rechten Grund oberflüssig zuerkennen / Ist auch kein Zweifel / daß ich Gott vnd der

Welt

Welt / mit solcher Schrifft / ein vberflüssig satisfaction gethan.

Dahero ich / bevorab / auff meine oblation, dieses Unwesens mich nicht vorsehen / auch von Gottes Ehren vnd Rechtswegen nicht hette vorsehen sollen.

Vnd da dieser Clamant, den Erb: Städten / oder der Stadt Braunschweig / oder auch mir dergleichen auffzulegen sich vntersehen sollte.

Sage ich vors Sechste / mei honoris tuendi caussa, daß er / auff öffentlicher Unwarheit / sich betreten lasse / auch so war Gott in Ewigkeit lebet vnd regieret / vnd sein heilig Wort / die ewige Wahrheit ist, als ein öffentlicher versecklicher Calumniator, wo er nie ernste busse thut / mit dieser Calumni, in zeitliche vnd ewige Confusion sinken / vnd also seine erschreckliche / ganz weit außsehende excess, vnter allen Teuffeln / in der Hellen / ewig büßen werde.

Vnd beschliesse also diesen Punct / mit der Reichskündigen notorietet dern ding halb / die beydes vor viel Jahren fürgangen / vnd nun aller Welt vor Augen liegen.

NB. Sintemal notorium ist / das Anno 50. 51. 52. prioris seculi, gar viel hefftige Schreiben / zwischen den hochlöblichen Chur: vnd Fürsten Sachsen / Hessen / Braunschweig / Lüneburg / höchst vnd hochlöblicher Gedächtniß / vnd der Stadt Braunschweig / in offnem Druck / vorm Reich gewechselt / welche Bücher / so viel die injurien, vnd andere offensionen Betrifft / zwischen Weyland Herrn Heinrichen / dem jungen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / hochlöblicher Gedächtniß / vnd der Stadt Braunschweig / durch den Vortrag / so der zeit beystehendem Kriegswesen auffgerichtet / genzlich abolirt vnd ewiglich auffgehoben seyn.

NB. Es weiß aber dieser diffamant, so ist es auch Reichskündig / daß alle dieselbe hefftige Schrifften / vor wenig Jahren / ohn der hochlöblichen Herzogen zu Braunschweig / wie auch der Stadt Braunschweig wissen vnd willen / von newem auffgelegt / vffgelegt vnd ins Reich publicirt seyn.

Wann nun jemandts vorgeben wolte / daß die hochlöbliche Herzogen zu Braunschweig / die Stad Braunschweig / oder die Stadt / ihre F. f. f. G. g. solcher / von newen gedruckten Schrifften halb / ein ander / in oder außserhalb rechtens anzulangen befügt sein solten / den würde ja männiglich / für den aller grösssten Narren / der in der ganzen Welt lebete halten.

Dann ob wol dieselbe Sachen / ANNO 1550. 1551. 1552. 1553. nicht allein quò ad merita, (warvon keine frag /) sondern auch der injurien halb / besagter Parteyen eygene Sachen gewesen / So sein sie jedoch / quò ad injurias & alia personalia, der zeit aboliret.

Das aber solch ding wider zu Druck kommen / ist res inter alios, dardurch weder den hochlöblichen Fürsten / gegen der Stadt / nach der Stadt gegen Ihre F. f. f. G. g. einig Klag oder Recht zu wachsen mag / Weil Ihre F. f. f. G. g. oder die Stadt / solch alte Sachen von newen zu Druck nicht bracht / mit dem Druck auch nicht zu thun haben.

Eben

Eben also / ist es auch mit der ganzen historien, des Deutschen Kriegs / so neben vielen alten hefftigen Sachen / wider zu Liecht kommen / ja mit andern vnzehlichen præjudicien geschaffen.

Vnd gleicher gestalt / ist es mit dem vnwesen / so dieser Clamant / der außgesprengten Schrift halb treibet / gewandt / dann die Stadt mit solchem Druck / als mit einem Handel / so res inter alios, nichts zu thun hat / etc.

Weil auch dieser Mann / wie am Tag / einen vberaus bösen Wagen / so nichts concoquiren mag / vnd daher ein blöde vnd zu ättert Hirn hat / mich aber gleichwol auch / pro sua insigni gravitate, für einen empyricum außruffen thut.

Die empyrici aber (wie ich in Wahrheit / von vortrefflichen Medicis, vor vielen Jahren gehöret) gar oft gute Kunststücke / aus frömbden Landen mit bringen / gebe ich ihme diesen Rath / daß er diß bewehrte / exre inter alios, vnd auß der ganzen Welt histori, genommenes kräftiges emplastrum, auff seinen francken Wagen / so warm er es leyden kan / applicire, der guten zuversicht / sein perturbatum cerebrum, sol durch diese Wagenstreckung zu recht gebracht / vnd ihme zum besten / auch dahin dienen / daß / wann ihme etwa / für ein biberazo die Thoren Kisten zu theil werden möchte / Er dadurch auß solcher herberg mit der Zeit sich leydigen möge.

Es seind zwar in widriger Schrift mehr vordießlicher Handel zu befinden.

Weil aber dieselbe / als ihnen selbst widrige Narrentendungen / nichts zu achten / vnd darzu keiner Antwort würdig / habe ich sie gerne vbergehen wollen

Vnd

Vnd dieweil auß gegenwertiger kurzen anzeig am Tag / wie dieser Mann / den ich Warlich nie erkandt / auch nicht beledigt habe / mich wider G Dte vnd sein heilig Wort / auch gegen Geistlich / Weltlich Sächsische Recht / in viel wege / per velatas & apertas injurias, atrocissimè offendirt, beledigt / vnd injuriert, auch aus den hohen vielfältigen Beledigungen / vnd vbermachtetem Teufflischen Meyde / vnd scopticis verbis, sich einander Author, vormuthlich / herfür thut.

Er sich auch also nicht bezeiget / daß ich mich / mit ime zu vorwirren gesinnet. So nehme ich alle solche velatas & apertas injurias zu Gemüth / vnd thue sie ihrem Authori, mei honoris tuendi causa, per defensivam retorsionem, wider zu Hause weisen. Mit der fernern Anzeigung. Weil in nechsten hundert Jahren / kein ehrlicher Mann / omb der Warheit vnd Gerechtigkeit willen / also erschrecklicher / abschewlicher / vnerhorter weise / als ich / vor Jahren verspottet / flagellirt vnd verfolget worden (welche Sachen nun / durch jüngsten Vortrag abolirt, auch meinen Theils ewig abolirt seyn vnd bleiben sollen) vnd man solch Teufflisch Unwesen / wider von vorn anzufangen / sich vnterstehen darff / dz ich nun mehr vñ hinfüro / von keinem Menschen in dieser Welt / der gleichen zu vertragen gedенcke / sondern mich vielmehr auff Gott bezeuge / da ich hinfüro / im geringsten angetastet werden solte / das meine Herren vnd Freundt / von mir angeruffen / vnd vor Käys: Mayt. auch dero höchsten Justiti, ich meinen Feinden / vorm ganken Reich / einen ewigen Schimpff anzuhengen / vnd in der That zu weisen resolvirt sey / daß noch so viel Recht im Reich / wordurch ehrliche Leut / vor solchem / in G Dtes Wort vnd allen rechten / verbottenen hochsträfflichen Truck / Frevel hochmuth zu schützen / vorhanden.

Wil demnach männiglich gewarnet haben / da einer oder mehr sein solten / welche in Gefahr / daß ihnen für grosser Wis / ihre brühe etwa bersten möchten / stehen solten / daß sie ire vermeinte Kunst

ohn

ohn ander er Leute beschimpffung/ wie solches vnter Erbarn Leuten herkommen / auch an sich selbstem Gottes Wort / vnd allen Rechten gemess / honestè, graviter, vnd moderatè an Tag thun/ auch was recht / rechtmessiger weise exsequiren wollen.

Dann ich von Gottes Gnaden / ein Ehrlich Alter erlebet / vnd mich zu erinnern weiß / wie der Sohn Gottes / auch dessen grosse Propheten / David / Jeremias vnd andere / So wol der Apostel Paulus ad Corinthios & Galathas, wann sie angefasst worden / dann auch die Patres, Justinus, Tertullianus. Vnd andere / in ihren Apologeticis Scriptis, pro Ecclesia, Ihre Gewissen / Vnd Christlichen Ehrlichen Nahmen errettet haben.

So biete ich nun Beschließlich / dem leydigen Teuffel / vnd allen seinen Organis, Tros / daß jemandts / von denselben auffthete / vnd mir mit Warheits Grund zu messe / daß ich entweder / von meiner Jugendt an / bis auff diesen Tag / die geringste / nach Welt Rechten Straffwürdige That begangen / oder meinen Ehrlichen vnd hohen Beruff / in consulendo, legendo, Advocando, Judicando & in omni vita politica anders / als einem / ohne Ruhm zu melden / Christlichen Erbarn Jcto anstendig / geführet / oder in einig rley Weg / wie die Nahmen haben mögen / à via veritatis & iustitiæ, wissentlich / oder per culpam latam abgewichen sey.

Daß wird Warlich niemand thun.

So bin ich auch viel Jahr an einander / in den aller grossigsten wichtigsten Sachen / welche im Reich / ventilirt worden / von hohen Chur Häusern / Fürsten / Graffen / Freyherrn / Nahmhafften von Adel / löblichen rebuspublicis, auch viel andern Ehrlichen Leuten / vmb mein Bedencken angelangt / vnd habe in denselben Händeln / viel ansehnliche Victrices sententias, durch Gottes Gnade rühmlich erhalten.

S

Hän

Es mangelt mir auch noch / biß auff diesen Tag / an den allerwichtigsten Sachen / Gott lob gar nicht.

Derwegen je billich / daß ich meines Christlichen Lebens vnd Wandels / nun mehr genieße / vnd gegen meiner Feind / denen ich kein Leyd nie gethan / Frevel / Muthwillen / Troß / Hochmuth / Schurz haben möge / denen ich auch / durch Gottes gnädige Verleyhung / zu fernern Nothfall / zu finden / ohne feyrbahr verhoffe.

Meine abgesagte Feind / treibt nichts wider mich / als der Teuffliche Neyd / Hoc Caput, caussa est.

Alle Welt hat nach dem Stetterbürgischen Vortrag (wie billich) Fried / mich allein / gedencet neben seine Anhang / der Teuffel vnruhig zu machen / woraus / daß ich von Gottes Gnaden / ein rechter Christ sey / zu erkennen. Es wird aber der Herrlig. Gott / diesen Feind / vnter meine Füße treten / vnd dieses Spiegel bald enden.

Habe solches E. Edel. Gestr. Ehrmo. auch Großach. Herrlig. auff die vnbesügte / Frevel vnd böshafftige schriftliche Verleumdung nicht verhalten wollen / der o mich / vnd besagtes mein / nunmehr decreto superiorum, zu gewissem Stand / vnd fürd. rsamer expedition gerichtet scriptum, cum officiorum obsequiosa & debita oblatione, zu Gunsten vnd Freundschaft / Befehlend /

Signatum Magdeburg / den 29. Augusti

Anno 1620.



— (:) — — (:) —



gedruckt zu Magdeburg / Bey
Johann Francken / Buchführer.



Im Jahr / M. DC. XX.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and a central block, but is too faded to transcribe accurately.]

[Faint, illegible text, possibly a date or reference number.]

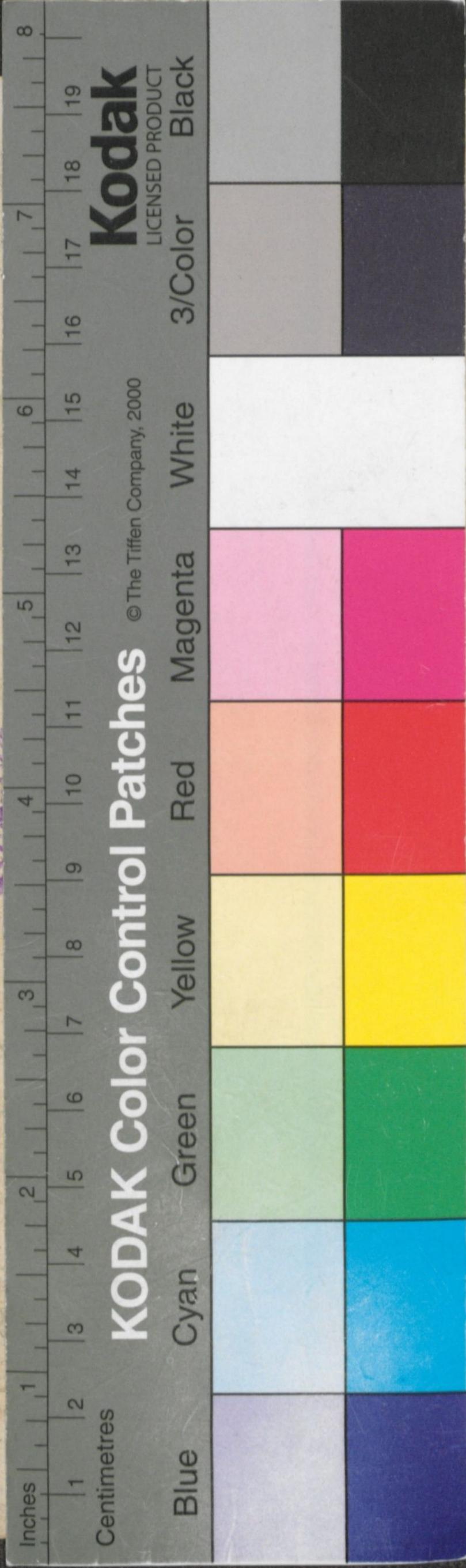


Q 17 n 207 4

... dann sich man ...
Dann ich die Kappen / welche wir etliche /
wider die Reichskündige Notorietet, auffzu-
setzen /

17. 15.





Fragment of a medieval manuscript page with Gothic script and a decorative border.

